Repartierungsverfahren

für die Zuteilung von Anschlussleistung ≥ 1 MW bei Netzebenen oberhalb der Niederspannung

(Stand: Oktober 2025)

Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- Die Nachfrage nach Bereitstellung von elektrischer Leistung für den Anschluss neuer Liegenschaften an das Verteilungsnetz der Westfalen Weser Netz GmbH (im folgenden auch WWN genannt) sowie nach Leistungserhöhungen von bereits angeschlossenen Letztverbrauchern übersteigt inzwischen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Verteilungsnetzes.

- Die WWN sieht sich entsprechend veranlasst, auf diese Entwicklung zu reagieren und das Verfahren zur Zuteilung von Leistungskapazitäten neu zu gestalten. Dabei sollen Anschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung und einer Leistungsgrenze ≥ 1 MW unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit grundsätzlich allen Marktteilnehmern (im folgenden auch Petenten oder Anschlusspetenten genannt) anteilig und gleichmäßig im Wege der Repartierung zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit die im Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Anschlussleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Anschlussbegehren (im folgenden auch Anfragen genannt) vollständig zu bedienen.

- Ausgenommen vom Repartierungsverfahren sind Bedarfe für die Daseinsvorsorge. Im Rahmen der Durchführung des Repartierungsverfahrens der WWN unterfallen dem Begriff Daseinsvorsorge abschließend folgende Bereiche, die öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit vor Ort bereitstellen: Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Schwimmbäder, Feuerwehr, ÖPNV sowie Wärmeprojekte auf Basis der kommunalen Wärmeleitplanung.

- Dementsprechend wird die WWN sowohl bei Anfragen zu neuen Anschlüssen als auch bei begehrten Anschlusserweiterungen, deren Mehrbedarfe – ggf. unter Berücksichtigung bereits seit Einführung des Repartierungsverfahrens vereinbarter Anschlussleistung – in Summe ≥ 1 MW je Kundenanlage betragen, die vorhandenen und in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten in einem strukturierten Verfahren zuteilen. Die WWN wird das Verfahren zunächst zweimal jährlich durchführen, behält sich jedoch vor, die Frequenz je nach Angebot und Nachfrage anzupassen.

- Sofern der Petent sowohl verbindliche einspeiseseitige als auch bezugsseitige Kapazitäten beantragt, muss neben dem hier beschriebenen Repartierungsverfahren parallel das Anschlussverfahren für Einspeiser durchlaufen werden. Bedingung hierzu ist die Erfüllung sowohl der einspeiseseitigen als auch der bezugsseitigen Antragskriterien.
  Informationen zum Anschlussverfahren für Einspeiser sind abrufbar unter www.ww-netz.com Netzdaten und Strom - Netzanschluss: Westfalen Weser Netz

- Gleichzeitig unternimmt die WWN massive technische und finanzielle Anstrengungen bei der

WWN 46022 – 15.10.2025

Optimierung, beim Ausbau sowie bei der Erweiterung des Verteilungsnetzes, um der steigenden Kapazitätsnachfrage gerecht zu werden.

Teilnahmebedingungen

1. Ermittlung und Veröffentlichung zu verteilende Kapazitäten von Anschlussleistungen

a. Die WWN ermittelt die in ihrem Netzgebiet aktuell vorhandenen Kapazitäten für Anschlussleistungen (im folgenden auch Kapazitäten genannt). Für die Ermittlung dieser Kapazitäten wird jeweils ein Zeitraum über die folgenden zehn Kalenderjahre betrachtet. Die geographische Lage der vorhandenen Kapazitäten wird mittels einer veröffentlichten Karte (Topogramm) schematisch visualisiert.

b. Als „aktuell vorhanden" gelten dabei solche Kapazitäten, die unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages zur Verfügung gestellt werden könnten.

c. Die WWN veröffentlicht bis spätestens 6 Wochen vor dem Stichtag die gemäß Ziff.1 ermittelten Kapazitäten des jeweiligen Netzgebietes sowie die dazugehörige Netzkarte.

2. Verbindliche Anfrage der Anschlusspetenten

a. Der Stichtag ist der letztmögliche Termin zur Abgabe der vollständigen und verbindlichen Anschlussanfragen der Kunden für das Repartierungsverfahren.

Nach erfolgter Veröffentlichung der Kapazitäten gem. Ziff. 1. lit. a. können Petenten ihren benötigten Bedarf an Anschlussleistung bis spätestens zum Stichtag anfragen.

b. Jede Anfrage hat nach Maßgabe, der im Internet veröffentlichen Unterlagen und über das Netzanschlussportal der WWN zu erfolgen (Netzanschluss: Westfalen Weser Netz). Zusätzlich ist Anlage 1 ausgefüllt und unterschrieben bis 24:00 Uhr des in Ziff. 2 lit. a. genannten Tages an folgende E-Mail-Adresse: **repartierung@ww-energie.com** zu übersenden. Reicht ein Petent mehrere Anfragen für dasselbe Grundstück ein, wird lediglich die zuerst eingegangene Anfrage berücksichtigt; dies gilt auch dann, wenn mit den Anfragen der Anschluss desselben Grundstücks in verschiedenen Netzgebieten begehrt wird.

c. Unvollständige, widersprüchliche, nicht den zum Zeitpunkt nach Ziff. 1 lit. d veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der WWN entsprechende oder verspätete Anfragen werden zurückgewiesen und nehmen am Verfahren gemäß Ziff. 2 nicht teil. Die WWN wird den Petenten nach Ablauf der Anfragefrist nach Ziff. 2. lit. a. darüber in Textform informieren. Es findet keine erneute automatische Berücksichtigung der Anfrage im nächsten Verfahren statt; wünscht der Petent eine Berücksichtigung der Anfrage im nächsten Verfahren, so hat er eine neue vollständige Anfrage nach dieser Ziff. 2 einzureichen.

d. Mit jeder Anfrage nach Ziff. 2. lit. a akzeptiert der Petent diese Teilnahmebedingungen und versichert, dass er die angefragte Leistung für die Belieferung seiner Verbrauchseinrichtungen (auch in Form einer Eigenbelieferung) dauerhaft, d. h. nicht nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum, benötigt.

e. Bei jeder Anfrage gibt der Petent verbindlich an, ob und falls ja, welche Teilleistung er mindestens anzunehmen bereit ist, falls ihm nur ein Teil der von ihm angefragten/benötigten Leistungskapazität angeboten werden kann (Annahme von Teilleistungen ≥ X MW).

f. Gibt der Petent an, dass er zur Annahme einer Teilleistung nicht bereit ist und kann ihm im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten an alle Anschlusspetenten) die von ihm angefragte Leistungskapazität nicht vollständig zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Petenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.

g. Gibt der Petent an, dass er zur Annahme einer Teilleistungen bereit ist, kann ihm jedoch im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten an alle Anschlusspetenten) auch die von ihm angefragte Teilleistung nicht zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Petenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.

h. War kein Petent zur Annahme von den zur Verfügung stehenden Teilleistungen bereit und übersteigt die Summe der angefragten Kapazitäten die zu verteilende Kapazität, findet keine Zuteilung der Kapazität im jeweiligen Verfahren statt.

i. Jeder Petent kann seine Anschlussanfrage bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens zurücknehmen. Die Anschlussanfragen sind – insbesondere während eines laufenden Angebotsverfahrens - nicht übertragbar.

3. Repartierung

a. Die WWN prüft unmittelbar nach dem unter Ziff. 2 lit. a. genannten Zeitpunkt, ob die von allen Petenten in Summe angefragten Kapazitäten die aktuell im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten übersteigt (Stufe 1). Ist das nicht der Fall, erhält jeder Petent die von ihm angefragte Anschlussleistung angeboten (keine Repartierung erforderlich).

b. Übersteigt die von allen Petenten in Summe angefragte Anschlussleistung die aktuell im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten, werden diese im Rahmen einer Repartierung anteilig und gleichmäßig „pro Kopf“ verteilt (Stufe 2). D. h. jeder Petent erhält den gleichen Anteil an der im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazität, unabhängig vom Umfang seiner Anfrage.

c. Übersteigt der zugewiesene Pro-Kopf-Anteil eines Petenten die von ihm angefragte Anschlussleistung, wird der von ihm nicht benötigte Teil der Anschlussleistung auf die übrigen Petenten verteilt (Stufe 3).

d. Petenten, die in der Anfrage die Annahme von Teilleistungen insgesamt abgelehnt haben, werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt; d. h. deren Anteil wird auf die übrigen Petenten verteilt (Stufe 4) oder – falls deren Anfragen bereits vollständig erfüllt sind – bei der Ermittlung der Kapazitäten im nächsten Verfahren berücksichtigt.

e. Petenten, denen keine vollständige Leistung zugewiesen werden kann, die jedoch die Annahme von Teilleistung akzeptiert haben, wird nach Durchführung der Stufen 2 bis 4 eine entsprechende

Teilleistung zugewiesen, sofern diese innerhalb der angegebenen Teilleistung liegt (Stufe 5). Ist das nicht der Fall, wird die übrig gebliebene Leistung bei der Ermittlung der Kapazitäten im nächsten Verfahren berücksichtigt.

Beispiel 1

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte

Leistungskapazität: 120 MW

1. Petent: Anfrage über 5 MW ohne akzeptierte Teilleistung

2. Petent: Anfrage über 10 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 5 MW

3. Petent: Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

4. Petent: Anfrage über 80 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

5. Petent: Anfrage über 65 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

• Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (260 MW) > veröffentlichte Leistungskapazität (120 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

• Stufe 2:

Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 24 MW (120 MW : 5)

• Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 5 MW zugewiesen. Die übrig gebliebene Leistung in Höhe von 19 MW wird auf die übrigen Petenten verteilt. Die Leistungsanfrage des 2. Petenten ist ebenfalls geringer; ihm werden 10 MW zugewiesen; die übriggebliebene Leistung in Höhe von 14 MW wird auf die anderen Petenten verteilt. Auf jeden der drei Petenten 3., 4. und 5. entfallen damit 35 MW

([24 MW + 24 MW + 24 MW + 19 MW + 14 MW] : 3).

• Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 35 MW) kann auf die übrigen beiden Petenten verteilt werden.

• Stufe 5:

Es stehen damit 105 MW für die Petenten 4. und 5. zur Verfügung; auf jeden Petenten entfällt damit eine Teilleistung in Höhe von 52,5 MW (105 MW : 2).

Beispiel 2

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte

Leistungskapazität: 130 MW

1. Petent: Anfrage über 10 MW ohne akzeptierte Teilleistung

2. Petent: Anfrage über 30 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

3. Petent: Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

4. Petent: Anfrage über 40 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 20 MW

5. Petent: Anfrage über 60 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

• Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (240 MW) > veröffentlichte Leistungskapazität (130 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

• Stufe 2:

Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MW (130 MW : 5)

• Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 10 MW zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MW wird auf die übrigen Petenten verteilt. Es verbleiben 120 MW; auf jeden der vier Petenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MW.

Dem 2. Petenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MW zugewiesen; es verbleiben 90 MW.

• Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MW) kann auf die übrigen Petenten verteilt werden.

• Stufe 5:

Es stehen damit 90 MW für die Petenten 4. und 5., also je 45 MW zur Verfügung. Die Leistungsanfrage des 4. Petenten ist geringer; ihm werden 40 MW zugeteilt. Dessen übrig gebliebene Leistung in Höhe von 5 MW wird dem Petenten 5. zugewiesen, der insgesamt 50 MW erhält.

Beispiel 3

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte

Leistungskapazität: 130 MW

1. Petent: Anfrage über 10 MW ohne akzeptierte Teilleistung

2. Petent: Anfrage über 30 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

3. Petent: Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

4. Petent: Anfrage über 60 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 40 MW

5. Petent: Anfrage über 80 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 70 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

• Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (280 MW) > veröffentlichte Leistungskapazität (130 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

• Stufe 2:

Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MW (130 MW : 5)

• Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 10 MW zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MW wird auf die übrigen Petenten verteilt. Es verbleiben 120 MW; auf jeden der vier Petenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MW. Dem 2. Petenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MW zugewiesen; es verbleiben 90 MW.

• Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MW) kann auf die übrigen Petenten verteilt werden.

• Stufe 5:

Es stehen damit 90 MW für die Petenten 4. und 5., also je 45 MW zur Verfügung. Dem 4. Petenten wird eine Leistung in Höhe von 45 MW zugewiesen. Dem 5. Petenten wird keine Leistung zugewiesen, weil die von ihm angegebene Teilleistung oberhalb der zur Verfügung stehenden Leistung liegt. Von dem übriggebliebenen Anteil (von 45 MW) werden weitere 15 MW an Petent 4 zugeteilt, der damit die gewünschte Leistung von 60 MW erreicht. Die verbleibenden 30 MW werden im nächsten Angebotsverfahren berücksichtigt.

f. Die WWN informiert die Petenten bis zum Stichtag plus einem Monat, über das Ergebnis der Zuteilung in Textform. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in NRW oder Niedersachsen, erfolgt die Information spätestens am darauffolgenden Werktag.

g. Die zugeteilte Anschlussleistung gilt bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens nach Ziff. 4 als reserviert, es sei denn, der Petent teilt mit, dass er auf die zugeteilte Kapazität verzichtet; die dadurch übrig gebliebene Leistung wird bei der Ermittlung der Kapazitäten im nächsten Verfahren berücksichtigt.

h. Die Übertragung der zugeteilten Anschlusskapazität auf ein anderes Grundstück kommt nicht in Betracht.

4. Angebotsverfahren

a. Nach Zuteilung der Kapazitäten und Information der Petenten gemäß Ziff. 3 erstellt und übersendet die WWN ein neues Netzanschlussangebot mit einer Bindefrist von drei Kalendermonaten an den betroffenen Petenten, es sei denn, der Anschluss des Petenten kann nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden. Mit Annahme des Angebotes, dem Ablauf der Bindefrist oder der endgültigen Anschlussverweigerung ist das Angebotsverfahren abgeschlossen.

b. Nimmt der Petent das Angebot auf Abschluss des Netzanschlussangebotes nicht innerhalb der dreimonatigen Bindefrist an oder kann der Anschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden, so wird die Anfrage nach Ziff. 2. gegenstandslos; die entsprechend freigewordenen Kapazitäten werden bei der Ermittlung der (insgesamt zu verteilenden) Kapazitäten nach Ziff. 1. im nächstmöglichen Verfahren erneut berücksichtigt.

5. Haftung

a. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b. Die WWN haftet im Rahmen der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Repartierungsverfahrens überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Anschlusspetenten regelmäßig vertrauen dürfen.

c. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

d. Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

6. Sonstiges

a. Die WWN wird sämtliche Informationen, die sie im Rahmen des Repartierungsverfahrens erhält, vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte weitergeben, es sei denn, ein Petent hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

b. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit die WWN aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber nationalen oder internationalen Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen zur Offenlegung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen verpflichtet ist oder Anfragen der Bundesnetzagentur vorliegen. Ebenso kann eine Offenlegung der Informationen gegenüber anderen selbst zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen wie Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfolgen.

c. Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese nur zum Zwecke der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens verwendet. Ein Verkauf von Daten oder eine anderweitige Vermarktung finden nicht statt. Der Petent ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Ermöglichung etwaiger Rückfragen einverstanden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und f DSGVO). Es besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Widerruf Ihrer Einwilligung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der WWN finden sich unter **www.ww-netz.com/datenschutz**

d. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

e. Auf diese Teilnahmebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.